



Demnächst beginnt zu erscheinen:

Sammlung polnischer Gesetze

In deutscher Übersetzung herausgegeben vom Ost-Europa-Institut in Breslau

Die Eingliederung der Ostgebiete und die Errichtung des Generalgouvernements machen die Kenntnis der auf Grund der Führererlasse v. 8.10.1939 bzw. 12.10.1939 im wesentlichen noch weiter geltenden polnischen Gesetze auch für den deutschen Juristen und Verwaltungsfachmann erforderlich. Diesem Erfordernis zu entsprechen und der deutschen Praxis eine brauchbare Übersetzung zur Verfügung zu stellen, soll der Zweck einer vom Ost-Europa-Institut in Breslau herausgegebenen Sammlung der wichtigsten polnischen Gesetze in deutscher Übersetzung sein. Um die Benutzung der einzelnen Gesetze zu erleichtern, sind sie, soweit erforderlich, kurz erläutert.

Vorgesehen sind zunächst folgende Bände:

- Band 1. Das Kongresspolnische Bürgerliche Recht (SGB. von 1825, einschließlich des Ehegesetzes von 1836 und des Hypothekengesetzes) (15 Bogen) etwa RM 10.—
Band 2. Obligationenrecht (10 Bogen) etwa RM 7.—
Band 3. Handelsgesetzbuch (10 Bogen) etwa RM 7.—
Band 4. Wechsel- und Scheckrecht (3 Bogen) etwa RM 2.—
Band 5. Pfandregisterrechte (5 Bogen) etwa RM 3.50
Band 6. Zivilprozeßordnung (5 Bogen) etwa RM 3.50
Band 7. Strafgesetzbuch (7 Bogen) etwa RM 5.—
Band 8. Strafprozeßordnung (5 Bogen) etwa RM 3.50
Band 9. Gesetz über internationales und interprovinziales Privatrecht
(3 Bogen) etwa RM 2.—
Band 10. Konkursrecht und Vergleichsordnung .. (4 Bogen) etwa RM 3.—

Als erster Band gelangt zur Ausgabe:

Band 7. Das polnische Strafgesetzbuch mit der Verordnung betr. Übertretungen und den Einführungsvorschriften

Übersetzt und eingeleitet von Assessor Josef Anton Chodźidło,
Referent am Ost-Europa-Institut in Breslau

Preis etwa RM 5.—

Die Bände dieser Sammlungen sind nicht nur für die Justiz-, Verwaltungs- und Polizeibehörden der neuen Ostgebiete, sondern auch für die betreffenden Behörden im Altreich, die bei den zahlreichen, sich in Deutschland aufhaltenden, polnischen Staatsangehörigen die einschlägigen polnischen Gesetze anzuwenden haben, von großer Bedeutung. Ich bitte daher auch, diesen Dienststellen, also Gerichten, Staats-, Kommunalverwaltungs- und Polizeibehörden die Bände vorzulegen.

Ⓢ Carl Heymanns Verlag / Berlin W 8 Ⓢ